

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

24.03.2011Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche vom 09.02.2011

Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des FB 01 am 27.01.2016 beschlossen; im Präsidium am 09.02.2016 genehmigt; tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Spezielle Ordnung	FBR 01: 09.02.2011	Präsidium: 08.03.2011	24.03.2011
1. Änderungsbeschluss	FBR 01: 22.06.2011	Präsidium: 26.09.2011	29.09.2011
2. Änderungsbeschluss	FBR 01: 16.01.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14
3. Änderungsbeschluss	FBR 01: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
4. Änderungsbeschluss	FBR 01: 03.12.2014	Präsidium: 13.01.2015	Sommersemester 2015
5. Änderungsbeschluss	FBR 01: 27.10.2016	Präsidium: 09.02.2016	Sommersemester 2016

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot			
von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche	10.03.2011	7.35.NF.01	S. 2
In der Fassung des 5. Beschlusses vom 27.01.2016			

Inhaltsverzeichnis

Fass	sungsinformationen	1
	ellarische Darstellung der Fassungsinformationen	
	§ 1	
	§ 2	
	§ 3	
	§ 4	
	§ 5	
	§ 5a	
	5 S S	

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer		7.25 NE 04	c 2
Fachbereiche	10.03.2011	7.35.NF.01	S. 3
In der Fassung des 5. Beschlusses vom 27.01.2016			

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AllB) der JLU vom 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

§ 1

Der Fachbereich 01 Rechtswissenschaft bietet folgende Nebenfächer für Bachelor-/Master-Studiengänge anderer Fachbereiche an:

- A. Jura im BA.-Nebenfach Öffentliches Recht (36 CP)
- B. Jura im MA.-Nebenfach Öffentliches Recht (42 CP)
- C. Jura im BA.-Nebenfach Arbeitsrecht (30 CP)
- D. Jura im BA.-Nebenfach Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (30 CP)
- E. Jura im BA-Nebenfach Völkerrecht (30 CP)
- F. Jura im BA-Nebenfach Familienrecht (30 CP)
- G. Jura im BA-Nebenfach Öffentliches Recht (30 CP)
- H. Jura im Referenzfach für BA/MA-Studierende des Studiengangs Psychologie Kriminologie (6 CP)

δ2

Der Umfang eines Nebenfaches wird durch die für den jeweiligen Studiengang des/der Studierenden maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

δ3

Die Studienverlaufspläne sind in Anlage 1, die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 5

- (1) Die Fristen für die Anmeldung zu den Modulen und die Termine für die Prüfungen werden vom Fachbereich Rechtswissenschaft festgelegt. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ausgeschlossen.
- (2) Die Form der Prüfung/-en wird, soweit sie gemäß der Modulbeschreibung (Anlage 2) von der Dozentin bzw. dem Dozenten festzulegen ist, nach Ende der Anmeldungen bestimmt. Für Prüfungsteilnehmerinnen und teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit in den Modulen 01-NR1-VerfR-GrundR, 01-NF2-VerfR-Staatsorga, 01-NF3-AllgVerwR, 01-NF6-GrdÖffR oder 01-NF8-GrdZivilR nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 34 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für gestufte und modularisierte Studiengänge. Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung verschiebt sich die Prüfung auf den nächstmöglichen Termin. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (3) Die Gesamtnotenbildung für den Studiengang einschließlich Nebenfach sowie die Wiederholbarkeit von Modulen regelt die für den jeweiligen Studiengang des/der Studierenden maßgebliche Spezielle Ordnung.
- (4) Andere schriftliche Arbeiten als Aufsichtsarbeiten (z.B. Referate, Studienarbeiten, Abschlussarbeiten etc.) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Abschlussarbeiten sind in digitaler Form (durchsuchbar) einzureichen; andere schriftliche Arbeiten, sofern dies vom Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt wird.

Spezielle Ordnung des Fachbereichs 01 für das Angebot			
von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche	10.03.2011	7.35.NF.01	S. 4
In der Fassung des 5. Beschlusses vom 27.01.2016			

(5) Bei modulbegleitenden oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden.

§ 5a

Soweit das Dekanat im Hinblick auf Anlage 1 und 2 von der Experimentier- und Anpassungsklausel gem. § 7 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft Gebrauch macht, wird sichergestellt, dass hierdurch die in den Studienverläufen gem. Anlage 1 vorgesehene Regelstudienzeit für das Nebenfach bei regelmäßigem Nebenfachverlauf gewährleistet ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 09.02.2011 Prof. Dr. Jens Adolphsen Dekan FB Rechtswissenschaft

Anlage: Studienverlaufspläne Modulbeschreibungen